

Behandlung und Bewertung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (A)


Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Es wurden 20 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegeben.

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung“,
Vorentwurf, Fassung vom 30.05.2022**

Stand: 30.03.2023

Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 21.06.2022, Frist zur Abgabe der Stellungnahme: 29.07.2022

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	<p>Landratsamt Esslingen</p> <p>Frist mit E-Mail vom 28.07.2022 verlängert bis zum 04.08.2022</p> <p>01.08.2022</p> <p>Eingang am 02.08.2022 per E-Mail</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Landkreis Esslingen</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>Landratsamt Esslingen</p> </div> </div> <p>Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.</p> <p>schreiberplan GmbH Stadtplanung Architektur Landschaftsarchitektur Ostendstraße 106 I 70188 Stuttgart</p> <p>Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben Sachbearbeitung</p> <p style="text-align: right;">Postanschrift: Landratsamt Esslingen Amt für Bauen und Naturschutz 73726 Esslingen am Neckar</p> <p style="text-align: right;">Besucheradresse: Röntgenstraße 16 - 18 73730 Esslingen am Neckar</p> <p style="text-align: right;">Telefon: 0711 3902-0 Telefax: 0711 3902-58030 Zentrale E-Mail-Adresse: LRA@LRA-ES.de www.landkreis-esslingen.de</p> <p style="text-align: right;">Datum 01.08.2022</p> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Bei der Gemeindehalle“ – 1. Änderung in Notzingen Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB E-Mail Frau Schrodi vom 21.06.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Planbereich liegt im Norden des Siedlungsbereichs der Gemeinde Notzingen und hat eine Größe von ca. 1,9 ha.</p> <p>Mit der Planung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Feuerwehrhauses zwischen Gemeinde- und Sporthalle geschaffen und damit eine städtebaulich regulierte Nachverdichtung in einem bestehenden und von kommunalen Einrichtungen geprägten Areal vorbereitet werden. Gleichzeitig wird der bisher gültige Bebauungsplan „Bei der Gemeindehalle“ aus dem Jahr 1981 in seinem weiteren Geltungsbereich geändert und an die Bestandssituation angepasst. Dazu werden in Anlehnung an das bestehende Planungsrecht sowie entsprechend den bestehenden und geplanten Nutzungen die Flächen im Plangebiet als Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Gemeindehalle“, „Feuerwehr“, „Sporthalle“, „Seniorenzentrum“ und öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	<p>Landratsamt Esslingen</p> <p>Frist mit E-Mail vom 28.07.2022 verlängert bis zum 04.08.2022</p> <p>01.08.2022</p> <p>Eingang am 02.08.2022 per E-Mail</p>	<p>Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.</p> <p>Das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde wurde gebeten, anlässlich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.</p> <p>Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:</p> <p>I. <u>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u></p> <p>1. <u>Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u> Herr</p> <p>Die Abwasserableitung und Regenwasserbehandlung ist gemäß der Schmutzfrachtberechnung 2018 im Einzugsgebiet der Kläranlage Notzingen ordnungsgemäß möglich. Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im Mischsystem.</p> <p>Die Flächen des Plangebiets wurden bei der Berechnung noch mit dem seinerzeit gültigen Befestigungsgrad von mehr als 30% berücksichtigt. Bei der nächsten Überrechnung der Schmutzfrachtberechnung muss der Befestigungsgrad entsprechend der geplanten Bebauung, soweit der Bebauungsplan bis zum Überrechnungszeitpunkt rechtskräftig wird, berücksichtigt werden.</p> <p>Grundsätzlich sind § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen und anzuwenden. Demnach ist Niederschlagswasser, wenn möglich, ortsnah zu versickern oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser gedrosselt in ein Gewässer einzuleiten. Vor Planung einer Niederschlagswasserversickerung ist zu prüfen, ob die örtlichen Verhältnisse hierfür geeignet sind.</p> <p>Der Niederschlagswasserabfluss aus dem Gebiet ist außerdem durch geeignete Festsetzungen und Regelungen, so weit wie möglich, zu vermeiden und minimieren (verbindlich vorgegebene Dachbegrünung, versickerungsfähige PKW-Stellplätze und Wegeflächen, Regenwassernutzung u.a.).</p> <p>Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers oder Einleitung in ein Gewässer nicht möglich sein, kann einer Ableitung des Niederschlagswassers in das vorhandene Mischwassersystem zugestimmt werden. Hierbei wird eine Regenwassernutzung oder eine Rückhaltung (30 l je m² versiegelter Fläche) und gedrosselte Einleitung (Drosselabfluss 10 l/s*ha Einzugsgebietsfläche) in die öffentliche Kanalisation empfohlen, zum Beispiel in Form einer Retentionszisterne, offenen Mulde oder Dachbegrünung mit entsprechender Wasseraufnahmekapazität.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind, soweit rechtlich möglich, als Festsetzungen in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der höhere Versiegelungsgrad wird in der nächsten Schmutzfrachtberechnung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Eine Versickerung der Niederschlagswassers ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit im Plangebiet nicht möglich. Für die Feuerwehr ist beabsichtigt, das Niederschlagswasser von den Dachflächen (teilweise als Gründach) in einer Zisterne zu sammeln (und zu nutzen), der Überlauf wird in eine Rigole zur verzögerten Rückhaltung geleitet. Der Überlauf wird gedrosselt (Abfluss 10l/s*ha gem. LRA) an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu versickerungsfähigen Oberflächen.</p> <p>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis (Nr. 6 Niederschlagswasserbeseitigung) aufgenommen. Die Begründung wird um Aussagen zur Entwässerung ergänzt.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	<p>Landratsamt Esslingen</p> <p>Frist mit E-Mail vom 28.07.2022 verlängert bis zum 04.08.2022</p> <p>01.08.2022</p> <p>Eingang am 02.08.2022 per E-Mail</p>	<p>2. <u>Grundwasser</u> Frau</p> <p>Laut den vorgelegten Baugrundgutachten liegt das Erdgeschoss des geplanten Feuerwehrhauses im Grundwasserschwankungsbereich. Es wird deshalb empfohlen, im Textteil unter III. Hinweise, Punkt 4 nicht von unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser zu schreiben, sondern auf Folgendes hinzuweisen:</p> <p><i>„Wegen der hohen Grundwasserstände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Baumaßnahmen, die in den Untergrund reichen dem Landratsamt Esslingen – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – anzuzeigen.“</i></p> <p>In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis schon vor Baubeginn erforderlich ist.</p> <p>II. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Frau</p> <p>Gegen den Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerorts von Notzingen und außerhalb von Schutzgebieten.</p> <p>1. <u>Artenschutz</u></p> <p>Die in der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung vom 30.10.2021 genannten Maßnahmen sind zu berücksichtigen und umzusetzen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung zu aktualisieren.</p> <p>Für die weiteren Flächen (Gemeinde- und Sporthalle, Spielplatz, Seniorenzentrum) ist keine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich.</p> <p>Sofern bauliche Maßnahmen an den Bestandsgebäuden und deren Grünflächen notwendig sind, sind vor der Baufeldräumung die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Dabei sind auch die Gebäude von innen und außen artenschutzfachlich zu bewerten. Es wird gebeten, die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert und rechtzeitig vor der Baufeldräumung beziehungsweise Baumaßnahme vorzulegen.</p> <p>Für die Umsetzung von wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird angeregt, die Hinweisblätter „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“ (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021) und „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schweizerische Vogelwarte Sempach, Schmid, 2012) zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan unter den Hinweisen Nr. 4 Altlasten und Grundwasser aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung wird angepasst. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe werden unter den Hinweisen, Nr. 1 Artenschutz aktualisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan unter den Hinweisen, Nr. 1 Artenschutz aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan unter den Hinweisen, Nr. 1 Artenschutz aufgenommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	<p>Landratsamt Esslingen</p> <p>Frist mit E-Mail vom 28.07.2022 verlängert bis zum 04.08.2022</p> <p>01.08.2022</p> <p>Eingang am 02.08.2022 per E-Mail</p>	<p>Zudem wird angeregt, künstliche Vogelnistkästen und Fledermauskästen am Neubau des Feuerwehrhauses an geeigneter Exposition anzubringen.</p> <p>2. <u>Umweltbericht einschließlich Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz</u></p> <p>Da es sich vorliegend um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.</p> <p>Eine Bewertung der Schutzgüter und der jeweiligen Abwägungsschritte ist jedoch wünschenswert.</p> <p>3. <u>Schutzgebietskulissen</u></p> <p>Das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegt ungefähr 80 m zum Geltungsbereich entfernt.</p> <p>Eine Natura-2000-Vorprüfung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.</p> <p>4. <u>Allgemeines</u></p> <p>Die vom derzeit gültigen Bebauungsplan noch ausstehenden Pflanzgebote entlang der „Herfeldstraße“ sind im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt und bindend umzusetzen (vergleiche Festsetzung im Bebauungsplan vom 02.07.1981: „Die im Plan eingezeichneten Flächen sind als Grünflächen zu gestalten und mit bodenständigen Heistern, Hecken und Bäumen dicht abzapflanzen. Anzahl und Standort der Bäume an der Herfeldstraße gilt als Richtlinie“.)</p> <p>Demnach sind laut Planwerk entlang der gesamten „Herfeldstraße“ Bäume zu setzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Sofern die Anlage einer Boule-Bahn beziehungsweise einer Mountainbike-Strecke auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ umgesetzt werden sollte, ist der bestehende Baumbestand soweit möglich zu erhalten.</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird unter Ziff. 12 „Wesentliche Auswirkungen der Planung“ ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird unter Ziff. 2.5 bezüglich Aussagen zu Schutzgebieten ergänzt.</p> <p>Zu 4.:</p> <p>Das flächenhaften Pflanzgebot aus dem bestehenden Bebauungsplan kann aufgrund der zukünftigen Nutzung durch die Feuerwehr (Alarmzufahrt, Alarmstellplätze und Übungshof) in der damals dargestellten Größe nicht umgesetzt werden. Um dennoch eine Begründung des Straßenraums zu gewährleisten, werden entlang der Herfeldstraße Baumpflanzungen festgesetzt. Diese sollen auch eine schattenspendende Funktion übernehmen.</p> <p>Innerhalb der öffentlichen Grünfläche werden die bestehenden Bäume zum Erhalt festgesetzt. Darüberhinaus wird die öffentliche Grünfläche im Vergleich zum Bebauungsplan „Bei der Gemeindehalle“ entsprechend der heutigen Nutzung deutlich nach Osten und Süden vergrößert. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Seniorenzentrum“ ist im Norden zur Herfeldstraße eine Grünfläche mit Hecken angelegt, jedoch keine Bäume. Diese werden dort nun als Pflanzgebot festgesetzt. Darüberhinaus trifft der Bebauungsplan die Festsetzung, dass nicht bebaute bzw. befestigte Flächen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten sind.</p> <p>Die Boule-Bahn sowie die Mountainbike-Strecke bestehen bereits heute. Der Baum-/ Strauchbestand ist in die beiden Anlagen integriert und laut Festsetzung Nr. 8.1 „Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung“ zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	<p>Landratsamt Esslingen</p> <p>Frist mit E-Mail vom 28.07.2022 verlängert bis zum 04.08.2022</p> <p>01.08.2022</p> <p>Eingang am 02.08.2022 per E-Mail</p>	<p>III. <u>Gewerbeaufsicht</u> Herr</p> <p>Das Feuerwehrgerätehaus dient der Unterbringung des Fahrzeugbestands und der technischen Ausrüstung der örtlichen Feuerwehr sowie deren persönlichen Ausrüstungsgegenstände, der Bewältigung anfallender Verwaltungstätigkeiten (Büroarbeiten, Archivierung) sowie Schulungs- und Ausbildungszwecken. Die geplante Nutzung entspricht damit dem typischen Nutzungsspektrum eines „Feuerwehrhauses“, in dem möglichst alle mit der Aufgabenerfüllung einer Freiwilligen Feuerwehr zusammenhängenden Aktivitäten konzentriert werden sollen. Die Einrichtung ist weder personell noch ausrüstungsmäßig so ausgestattet, dass die mit der geplanten Nutzung für die Nachbarschaft typischerweise einhergehenden Belästigungen von vorneherein als nicht gebietsverträglich angesehen werden könnten.</p> <p>Ausweislich den Planunterlagen soll im weiteren Verfahren eine schalltechnische Untersuchung erstellt werden. Es wird angeregt, den hohen Schutzenspruch der angrenzenden Wohngebiete und des Seniorenzentrums in der schalltechnischen Untersuchung zu berücksichtigen. Insofern bleibt eine abschließende Stellungnahme dem Ergebnis des Fachgutachtens vorbehalten.</p> <p>IV. <u>Gesundheitsamt</u> Frau</p> <p>1. <u>Wasserschutzgebietszonen</u></p> <p>Die Fläche des Plangebiets liegt nicht in einer Wasserschutzgebietszone.</p> <p>2. <u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Unter Bezugnahme auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 "Hygienische Überwachung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung" und § 10 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wird hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass bei der Abwasserentsorgung in bestehenden oder geplanten Mischwassersystemen (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser) der Anteil von Niederschlagswasser möglichst reduziert werden sollte, um die im Rahmen von Entlastungsereignissen an Regenüberlaufbecken und an Kläranlagen auftretende Emission von Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Parasiten) aus menschlichen Fäkalien in die Gewässer zu verringern, da die Gewässer an anderer Stelle wieder zur Trinkwassergewinnung, zur Bewässerung von Obst und Gemüse und zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserretention und -versi-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Büro Heine+Jud, Ingenieurbüro für Umweltakustik hat im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Einschätzung erstellt, welche Anlage zum Bebauungsplan wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die beabsichtigten Entwässerung ist in der Begründung unter Ziff. 6 dargelegt.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	<p>Landratsamt Esslingen</p> <p>Frist mit E-Mail vom 28.07.2022 verlängert bis zum 04.08.2022</p> <p>01.08.2022</p> <p>Eingang am 02.08.2022 per E-Mail</p>	<p>ckerung tragen in dieser Hinsicht langfristig auch zur Verbesserung des Infektions- schutzes bei (vergleiche gegebenenfalls § 1 der Trinkwasserverordnung, Artikel 1 Absatz 2 der EU-Badegewässer-Richtlinie und DIN 19650 "Hygienische Belange von Bewässerungswasser").</p> <p>3. <u>Altlasten</u></p> <p>Das Gesundheitsamt geht davon aus, dass seitens der Gemeinde Notzingen eine Abklärung hinsichtlich bekannter Altlasten, Altstandorte oder Schadensfälle mit dem WBA erfolgt ist. Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das WBA zu informieren.</p> <p>V. <u>Amt für Geoinformation und Vermessung</u> Herr</p> <p>Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p> <p>Zur zweifelsfreien Zuordnung der auf dem Bebauungsplan dargestellten Flur- stücke fehlt die Angabe sowie die Grenze zwischen Flur 0 (Notzingen) und Flur 1 (Wellingen).</p> <p>Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen.</p> <p>VI. <u>Straßenbauamt</u> Frau</p> <p>Vom Straßenbauamt werden gegen den Bebauungsplanentwurf keine grund- sätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Es ist keine klassifizierte Straße (Bund-, Land- und Kreisstraße) betroffen.</p> <p>Die öffentlichen Belange gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg sind zu beachten.</p> <p>VII. <u>Nahverkehr/ Infrastrukturplanung</u> Herr</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung des Altlastenkatasters wurde seitens der Gemeinde vorgenommen. Ein Altlastenverdacht ist nicht gegeben. Auf die Informationspflicht wird im Hinweis, Nr. 4 hingewiesen.</p> <p>Die Planzeichnung wird um die Grenze der Flur zwischen Flur 0 und Flur 1 ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	<p>Landratsamt Esslingen</p> <p>Frist mit E-Mail vom 28.07.2022 verlängert bis zum 04.08.2022</p> <p>01.08.2022</p> <p>Eingang am 02.08.2022 per E-Mail</p>	<p>VIII. <u>Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen</u> Herr</p> <p>Die Bestandssituation sollte die folgenden Punkte bereits abdecken:</p> <p>1. <u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind zum Beispiel mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>2. <u>Flächen für die Feuerwehr</u></p> <p>Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vorzusehen.</p> <p>Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten.</p>	<p>Gemäß DVGW ist eine Löschwassermenge von 93 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden für das Feuerwehrhaus zu gewährleisten. Diese Vorgaben können am Standort erfüllt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen für die Feuerwehr sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Diese sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen bzw. darzulegen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die den Nachweis der erforderlichen Aufstellflächen verhindert.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	<p>Landratsamt Esslingen</p> <p>Frist mit E-Mail vom 28.07.2022 verlängert bis zum 04.08.2022</p> <p>01.08.2022</p> <p>Eingang am 02.08.2022 per E-Mail</p>	<p>IX. Abfallwirtschaftsbetrieb Herr</p> <p>Die Erschließung im Plangebiet ist durch die bereits vorhandenen Straßen („Herfeldstraße“/ „Jahnstraße“) gegeben. Eine Beeinträchtigung für die Müllentsorgung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Fahrstraßen ohne Gegenverkehr und ohne Haltebuchten sollten bei geradem Verlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen. Dies ergibt sich aus der maximalen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem Seitenabstand von je 0,5 m. Gerade Verkehrswege mit Gegenverkehr müssen mindestens 4,75 m Breite aufweisen.</p> <p>Die wichtigsten Grundlagen sind die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ DGUV 214-033, der DGUV 114-601 „Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 Abfallsammlung“, die RAST 06 „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (bitte Berücksichtigung, dass ein Wendehammer für Fahrzeuge >10 m entsprechend größer angelegt werden muss) und der Aufsatz „Stadtplanung und Abfallwirtschaft“ aus den VKS-News von 09/2004. Die Bemessung erfolgt auf bis zu vierachsige Müllfahrzeuge, da diese inzwischen vermehrt eingesetzt werden um Transportwege zu vermeiden beziehungsweise zu reduzieren.</p> <p>Die bereitgestellten Behälter müssen für die Müllabfuhr anfahrbar und frei zugänglich sein.</p> <p>Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (zum Beispiel fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen die Müllbehälter an der nächsten für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden.</p> <p>Die Abholung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein, daher ist diese von entfernt liegenden Stellplätzen leider nicht möglich. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass auf Grund der wöchentlichen Biomüllabfuhr in den Sommermonaten bis zu drei Abfallarten gleichzeitig bereitgestellt werden müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Aufstellung des Bebauungsplans „Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung“ wird die bisherige Erschließungssituation inkl. Straßenbreiten etc. der öffentlichen Straßen nicht geändert, da diese außerhalb des Geltungsbereichs liegen bzw. der Bebauungsplan dort, wo öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden, die bestehende Situation festsetzt.</p> <p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	<p>Landratsamt Esslingen</p> <p>Frist mit E-Mail vom 28.07.2022 verlängert bis zum 04.08.2022</p> <p>01.08.2022</p> <p>Eingang am 02.08.2022 per E-Mail</p>	<p>X. <u>Untere Abfallrechtsbehörde</u> Herr</p> <p>Das Landekreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) verlangt gemäß § 3 Absatz 3, dass bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4 LKreiWiG die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken sollen, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird.</p> <p>Diese rechtliche Neuregelung verstärkt die bereits geltende Rechtslage, dass nach § 10 Landesbauordnung (LBO) ein Erdmassenausgleich für den Geltungsbereich der LBO von den zuständigen Baurechtsbehörden bereits vor der Neuregelung des LKreiWiG verlangt werden konnte.</p> <p>Insofern sollte, soweit möglich, bei der Konzeption von Baugebieten der Vermeidung von zu entsorgendem Bodenaushub dadurch Rechnung getragen werden, dass der zu entsorgende Aushub u.a. in Lärmschutzwänden innerhalb des Gebietes, zur Geländemodellierung und zur Rückverfüllung von Baugruben verwendet wird. Insbesondere kann durch die planerische Festsetzung des Straßen- und Gebäudeniveaus die Durchführung eines Ausgleichs der bei der Bebauung anfallenden Erdmassen ermöglicht werden. In Gebieten mit erhöhten Belastungen im Sinne der Regelung des § 12 Absatz 10 Bundes-Bodenschutzverordnung kommt diesen Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. In diesen Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes dann zulässig, wenn die in § 2 Absatz 2 Nummern 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen (= „natürlichen Bodenfunktionen“) nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf beinhaltet hinsichtlich des Erdmassenausgleichs keine Angaben. Es wird daher gebeten, diese im weiteren Verfahren nachzureichen.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Belang „Erdmassenausgleich“ als Abwägungsaspekt bei der Planungsabwägung/ Planungsermessen zu berücksichtigen ist. Wird die Berücksichtigung unterlassen, liegt Rechtswidrigkeit eines Bebauungsplans wegen Abwägungsausfalls hinsichtlich des Belangs „Erdmassenausgleich“ vor.</p> <p>XI. <u>Koordinierungsstelle Bauleitplanung</u> Frau</p> <p>Es wird empfohlen, die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften von der zuständigen unteren Baurechtsbehörde prüfen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits bebautes Gebiet, sodass der Erdmassenausgleich nur für den Neubau der Feuerwehr betrachtet wird. Für den Neubau wird Boden abgegraben werden müssen, um die niveaugleiche Alarmzufahrt der Feuerwehr von der Herdfeldstraße sowie die Abfahrt zur Jahnstraße und somit die zweckentsprechende Nutzung des Grundstücks für die Feuerwehr an zentraler Lage im Ort zu ermöglichen. Der abgetragene Boden kann aufgrund der Bestandssituation mit teilweise vollständig bebauten öffentlichen und privaten Grundstücken sowie den für die geplanten Nutzungen erforderlichen Freiflächen nicht vollständig im Plangebiet wiederverwendet werden. Nur ein geringer Teil der anfallenden Erdmassen kann bei der Rückfüllung der Baugrube verwendet werden. Durch die zu berücksichtigenden Anschlusshöhen der umliegenden Straßen und der Herstellung barrierefreier Zugänge, Zu- und Ausfahrten usw. sowie von ebenerdigen Stellplätzen auf Freiflächen können Erdmassen nicht oder nur sehr begrenzt zur Auffüllung/ Anhebung sowie der Modellierung der Freiflächen verwertet werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass Erdmassen im Sinne eines Bodenauftrags an anderer Stelle verwertet werden können. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist somit die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.</p> <p>In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass ein Erdmassenausgleich auf dem Grundstück anzustreben ist bzw. der Boden einer entsprechende Verwertung an anderer Stelle zuzuführen ist (Hinweis Nr. 5, Bodenschutz).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Baurechtsbehörde wird im Bebauungsplanverfahren beteiligt und hat die Möglichkeit, sich zu den Festsetzungen und Bauvorschriften zu äußern.</p>



Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 02	Landratsamt Esslingen - Amt 51 - Straßenbauamt 18.07.2022 Eingang am 18.07.2022 per E-Mail	LANDRATSAMT ESSLINGEN Kirchheim unter Teck, den 18.07.2022 SG 511 – Straßenverwaltung SG 411 – Baurecht / Denkmalschutz / Wohnbauförderung <u>Im Hause</u> Bauten im Landkreis Esslingen Bebauungsplan „Bei der Gemeindehalle – 1. Änderung“ Gemeinde Notzingen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a BauGB Ihr Schreiben vom 23.06.2022, Az.: 411-612.21-00011075 Sehr geehrte Frau , Sie haben uns die Planunterlagen über o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Notzingen übersandt und um Stellungnahme gebeten. Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51- Straßenbauamt werden gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Von dem o.g. Bebauungsplan ist keine klassifizierte Straße (Bund-, Land- und Kreisstraße) betroffen. Es sind die öffentlichen Belange gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) zu beachten. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung“,
Vorentwurf, Fassung vom 30.05.2022**

Stand: 30.03.2023

Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 21.06.2022, Frist zur Abgabe der Stellungnahme: 29.07.2022

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 03	Verband Region Stuttgart 26.07.2022 Eingang am 26.07.2022 per E-Mail	vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung“ in Notzingen. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Digitale Planunterlagen werden nach Abschluss der Verfahrens an die genannte E-Mail-Adresse zugesendet.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 04	Regierungspräsidium Stuttgart 20.07.2022 Eingang am 20.07.2022 per E-Mail	 <p style="text-align: center;">Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> <p style="font-size: small;">Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p style="font-size: small;">Stuttgart 20.07.2022 Name Durchwahl Aktenzeichen</p> <p>Schreiberplan GmbH Stadtplanung Architektur Landschaftsarchitektur</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p>Versand nur per E-Mail an: planung@schreiberplan.de</p> <p> Bebauungsplan "Bei der Gemeindehalle, 1 Änderung" , Gemeinde Notzingen, Verfahren nach § 13 a BauGB, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 21.06.2022</p> <p>Sehr geehrte , sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium nimmt als höhere Raumordnungsbehörde folgendermaßen Stellung.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind.</p> <p>Anmerkung: Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p>	<p>Siehe Begründung unter Ziff. 1 und 12.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das genannte Formblatt wird beachtet.</p>


Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 04	Regierungspräsidium Stuttgart 20.07.2022 Eingang am 20.07.2022 per E-Mail	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez.</p>	Digitale Planunterlagen werden nach Abschluss der Verfahrens an die genannte E-Mail-Adresse zugesendet.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 05	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Regierungspräsi- dium Freiburg</p> <p>26.07.2022</p> <p>Eingang am 27.07.2022 per E-Mail</p>	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p>schreiberplan Sperl-Schreiber Partnerschaftsgesellschaft mbB Ostendstraße 106 70188 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 26.07.2022 Durchwahl (0761) Name: AktENZEICHEN:</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Vorentwurf, Stand: 30.05.2022;</p> <p>Gemeinde Notzingen, Lkr. Esslingen (TK 25: 7322 Kirchheim unter Teck)</p> <p>Ihr Schreiben vom 21.06.2022</p> <p>Anhörungsfrist 29.07.2022</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 05	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Regierungspräsidium Freiburg</p> <p>26.07.2022</p> <p>Eingang am 27.07.2022 per E-Mail</p>	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Amaltheenton-Formation, welche bereichsweise von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert wird.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Die Hinweise werden, sofern noch nicht enthalten, in den Bebauungsplan zu den Hinweisen unter Nr. 2 Boden und Geotechnik aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 05	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Regierungspräsi- dium Freiburg</p> <p>26.07.2022</p> <p>Eingang am 27.07.2022 per E-Mail</p>	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapsver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 06	<p>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</p> <p>06.07.2022</p> <p>Eingang am 06.07.2022 per E-Mail</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird auf Wunsch des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung verzichtet.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 07	<p>Netze BW GmbH</p> <p>28.06.2022</p> <p>Eingang am 28.06.2022 per E-Mail</p>	<p>Unsere Qualität ist ausgezeichnet:</p>  <p>Ein Unternehmen der EnBW</p>  <p>Netze BW GmbH - Hahnweidstraße 44 - 73230 Kirchheim unter Teck</p> <p>Schreiberplan GmbH Ostendstr. 106 70188 Stuttgart</p> <p>Name Bereich Telefon Telefax E-Mail Ihr Zeichen Ihr Schreiben</p> <p>Valerie Schrodi 21.06.2022</p> <p>Datum Seite</p> <p>28.06.2022 1/1</p> <p>Bebauungsplan „Bei der Gemeindehalle“, 1. Änderung, Gemeinde Notzingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Zu der vorliegenden Planfassung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße Netze BW GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 08	Deutsche Telekom Technik GmbH 11.07.2022 Eingang am 11.07.2022 per E-Mail	<p>Sehr geehrte Frau Schrodi, Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplanausschnitt ist beigefügt.</p> <p>Für einen rechtzeitigen Aus- oder Umbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Telefonnummer 0800 33 01903 oder unter der Internetadresse „https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss“ so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung																								
A 08	Deutsche Telekom Technik GmbH 11.07.2022 Eingang am 11.07.2022 per E-Mail	 <table border="1" data-bbox="1200 344 1323 1458"> <tr> <td>ATVA-Bez.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>AsB</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>ATV/Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>VsB</td> <td>7021A</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td>Südwest</td> <td>Name</td> <td>Beck, Bernd PTI.22 #15.0</td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Stuttgart</td> <td>Datum</td> <td>11.07.2022</td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Kirchheim</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td colspan="3"></td> </tr> </table>	ATVA-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2	ATV/Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	7021A	TI NL	Südwest	Name	Beck, Bernd PTI.22 #15.0	PTI	Stuttgart	Datum	11.07.2022	ONB	Kirchheim			Bemerkung:				Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
ATVA-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2																								
ATV/Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	7021A																								
TI NL	Südwest	Name	Beck, Bernd PTI.22 #15.0																								
PTI	Stuttgart	Datum	11.07.2022																								
ONB	Kirchheim																										
Bemerkung:																											

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 09	TransnetBW GmbH 22.06.2022 Eingang am 22.06.2022 per E-Mail	<p>B-Plan-Vorentwurf "Bei der Gemeindehalle", 1. Änderung gem. § 13a BauGB, Gemeinde Notzingen Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des B-Plan-Vorentwurf "Bei der Gemeindehalle", 1. Änderung gem. § 13a BauGB, Gemeinde Notzingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird auf Wunsch der TransnetBW GmbH verzichtet.</p>

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 10	Deutsche Bahn AG 27.06.2022 Eingang am 27.06.2022 per E-Mail	Sehr geehrte Frau Schrodi, sehr geehrte Damen und Herren, der o.g. Bebauungsplan liegt weit abseits von Bahnanlagen, Strecke Wenldingen – Oberlenningen. Eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren haben wir nicht für erforderlich. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird auf Wunsch der Deutschen Bahn AG verzichtet.



Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 11	Polizeipräsidium Reutlingen - Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr 22.06.2022 Eingang am 22.06.2022 per E-Mail	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den Bebauungsplan werden keine Einwände erhoben. Relevante verkehrliche Belange sind nach unserer Auffassung nicht betroffen, weshalb wir auf die Abgabe einer förmlichen Stellungnahme verzichten.</p> <hr/> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 12	Zweckverband Gruppen- klärwerk Wendlingen am Neckar 21.06.2022 Eingang am 21.06.2022 per E-Mail	Sehr geehrte Frau Schrodi, vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren. Wir sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Mit freundlichem Gruß	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.


Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 13	Handwerkskammer Stuttgart 21.06.2022 Eingang am 21.06.2022 per E-Mail	Guten Tag Frau Schrodi, zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 14	Grundschule Notzingen 21.06.2022 Eingang am 21.06.2022 per E-Mail	Sehr geehrte Frau Schrodi, nach Rücksprache mit Herrn Kebache habe ich als Leiterin der hiesigen und angrenzenden Grundschule keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.


Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 15	Stadt Wernau 23.06.2022 Eingang am 27.06.2022 per Post	 <p>Stadt Wernau – Kirchheimer Str. 68-70 – 73249 Wernau</p> <p>schreiberplan Ostendstraße 106 70188 Stuttgart</p> <p>Die Stadt Wernau Kirchheimer Straße 68-70 73249 Wernau (Neckar)</p> <p>Unser Zeichen / Sachbearbeiter Durchwahl-Nr. / E-Mail Datum 23.06.2022</p> <p>Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung" gemäß § 13a BauGB</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.06.2022 mit dem Sie der Stadt Wernau (Neckar) die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan „Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung“ geben.</p> <p>Durch den Bebauungsplan „Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung“ werden die öffentlichen Belange der Stadt Wernau (Neckar) nicht berührt. Aus diesem Grund wird keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 16	Gemeinde Schlierbach 23.06.2022 Eingang am 27.06.2022 per Post	 <p>Gemeinde Schlierbach Landkreis Göppingen</p>  <p>Gemeindeverwaltung • Hölzerstraße 1 • 73278 Schlierbach</p> <p>Schreiberplan GmbH Ostendstr. 106 70188 Stuttgart</p> <p>Ansprechpartner: Telefon: Aktenzeichen: E-Mail: Homepage:</p> <p>Datum: 23.06.2022</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung" in Notzingen hier: Frühzeitige Beteiligung der Gemeinde Schlierbach nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Schrodi,</p> <p>auf Ihre E-Mail vom 21.06.2022 teilen wir mit, dass durch den genannten Bebauungsplan Belange der Gemeinde Schlierbach nicht bzw. nicht wesentlich berührt werden. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 17	Gemeinde Dettingen unter Teck 28.06.2022 Eingang am 28.06.2022 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde Dettingen unter Teck sind in dem genannten Bebauungsplanverfahren nicht berührt. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 18	Stadt Kirchheim unter Teck 05.07.2022 Eingang am 09.07.2022 per Post	<p>GROSSE KREISSTADT</p> <p> KIRCHHEIM UNTER TECK modern · menschlich · mittendrin</p> <p><i>eingegangen bei schreiberplan 09.07.2022</i></p> <p>schreiberplan GmbH Ostendstraße 106 70188 Stuttgart</p> <p>ERSTER BÜRGERMEISTER</p> <p>Datum 05.07.2022</p> <p>Gemeinde Notzingen, Gemarkung Notzingen Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Bei der Gemeindehalle“-1. Änderung gemäß § 13 a BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Schrodi,</p> <p>die Stadt Kirchheim unter Teck trägt zum Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplanes keine Anregungen vor und bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 19	Stadt Ebersbach 11.07.2022 Eingang am 11.07.2022 per E-Mail	Sehr geehrte Frau Schrodi, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Bei der Gemeindehalle“. Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Stadt Ebersbach keine Bedenken. Freundlich grüßt Sie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 20	Vodafone West GmbH 07.09.2022 Eingang am 07.09.2022 per E-Mail (nicht fristgerecht)	<div style="text-align: right;">Seite 1/1 </div> <p>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: EG-53639</p> <p>schreiberplan GmbH Stadtplanung Architektur Landschaftsarchitektur Ostendstraße 106 70188 Stuttgart</p> <p>Datum 07.09.2022</p> <p>TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB: B-Plan-Vorentwurf "Bei der Gemeindehalle", 1. Änderung gem. § 13a BauGB, Gemeinde Notzingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen Vodafone</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung und Bewertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (B)

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.